

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 13/2014
Datum RR-Sitzung: 7. Januar 2014
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Rahmenkredit 2014-2015 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes, mehrjähriger Verpflichtungskredit.

1 Gegenstand

Neben der pauschalen Abgeltung der stationären Behandlung durch den Kanton gemäss Art. 58 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 in Verbindung mit Art. 49a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SpVG; BSG 812.11, KVG; SR 832.10) kann dieser weitere Beiträge gewähren. Gemäss Art. 139 des SpVG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre für folgende Abgeltungen einen Rahmenkredit:

- Beiträge für Modellversuche*,
- Beiträge für medizinische Innovationen*,
- Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen
- Abgeltung der Leistungen der integrierten Versorgung
- Abgeltung zusätzlicher Leistungen,
- Abgeltung von Vorhalteleistungen und
- Ausgaben für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung.

Über die Verwendung des Rahmenkredits beschliesst die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Art. 139 Abs. 2 SpVG).

Gemäss Vortrag zum SpVG, Artikel 139 Absatz 1, kann der Kanton Bern mit finanziellen Zuschüssen steuernd eingreifen, wenn die Versorgungssicherheit gemäss Versorgungsplanung gefährdet ist, wenn aufgrund von Fehlanreizen volkswirtschaftlicher Schaden zu entstehen droht oder wenn Entwicklungsbedarf besteht. Eine solche Intervention kann nötig werden, wenn versorgungsplanerische Ziele nicht allein mit der Abgeltung der Hauptleistungen in der stationären Spitalversorgung nach Artikel 49a KVG erreicht werden können. Zur Erreichung dieser Ziele dienen die in Absatz 1 des Gesetzes genannten Beiträge.

Aufgrund einiger in Veränderung begriffener Prozesse wie die Überarbeitung der Finanzierung ärztlicher Weiterbildungen auf Stufe Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) und die vorgesehene Regionalisierung der Psychiatrieversorgung sowie die Verselbständigung der drei staatlichen psychiatrischen Institutionen, wird vorerst ein Rahmenkredit für die Zeitspanne von zwei und nicht – wie in Art. 139 SpVG als Regelfall vorgesehen – von vier Jahren beantragt.



Der Rahmenkredit umfasst die im Rahmen des Voranschlages 2014 und Aufgaben-/Finanzplanes 2015-17 eingestellten Mittel für die oben genannten Beiträge.

2 Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (BSG 812.11), Artikel 59 bis 69, 104, 105, 115, 116, 150 und Artikel 139 Absatz 1 und 2.
- Organisationsverordnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (OrV GEF; BSG 152.221.121) vom 29. November 2000, Artikel 13
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG BSG 620.0), Artikel 46, 48 Absatz 2, 50 Absatz 3 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2010 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV BSG 621.1), Artikel 149.

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

neue Ausgaben, grösstenteils wiederkehrend und einige einmalig* (Art. 46, 47, 48 Abs. 2 Bst. a FLG). Gemäss Art. 139 Abs. 1 SpVG an den Grossen Rat zur Bewilligung delegiert.

4 Massgebende Kreditsumme

CHF 151'000'000.00

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

mehrfähriger Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites für die Jahr 2014 und 2015 zu Lasten diverser Konten. Produktgruppen Somatische Spitalversorgung (Nr. 04.04.9105) und Psychiatrieversorgung (Nr. 04.05.9110)

Die voraussichtlichen Zahlungstranchen teilen sich wie folgt auf:

2014 CHF 73'800'000.00

2015 CHF 77'200'000.00

6 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die GEF ist für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig. Sie entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

Der Kredit ist im Voranschlag 2014 und Finanzplan 2015-2017 eingestellt.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler:

- An den Grossen Rat